

Motion Schöbi-Altstätten / Hartmann-Rorschach / Thalmann-Kirchberg:
«Zeitgemässe Zuschlagskriterien auch im kantonalen öffentlichen Beschaffungswesen»

Die Eidgenossenschaft hat mit Beschluss vom 21. Juni 2019 das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1; abgekürzt BöB) revidiert. Insbesondere wurden in Art. 29 BöB die Zuschlagskriterien unter anderem um den Tatbestand «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» erweitert.

Für die Kantone stellt die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (sGS 841.32; abgekürzt rIVöB) eine Rahmenordnung dar. Es obliegt den Kantonen, im Nachgang zur Inkraftsetzung der rIVöB entsprechende Ausführungsgesetze zu schaffen. Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) hat am 15. November 2019 einen solchen Muster-Erlass für die Kantone verabschiedet.¹ Unter anderem ist dort das Zuschlagskriterium «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» nicht aufgeführt.

Das unterschiedliche Preisniveau diskriminiert die einheimische Wirtschaft. Gerade im Kanton St.Gallen in seiner Randlage kommt dem Zuschlagskriterium «Preis/Preisniveau eine gravierende Bedeutung zu. Produziert ein ausländischer Anbieter aufgrund seines tieferen Preisniveaus günstiger als im Kanton St.Gallen, kann er dadurch einen tieferen Preis anbieten und erhält den Zuschlag. Damit schöpft der ausländische Anbieter die Kaufkraft der öffentlichen Hand – notabene des einheimischen Steueraufkommens – ab und transferiert es ins Ausland. Das Nachsehen haben das einheimische Gewerbe, die hiesigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden.

Der Bundesgesetzgeber hat reagiert: Angebote aus unterschiedlichen Ländern sind mit gleich langen Ellen zu messen. Wenn das Preisniveau im Ausland 30 Prozent tiefer liegt, muss das ausländische Angebot auch 30 Prozent tiefer liegen, um beim Zuschlagskriterium «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» gleich wie die Schweizer Offerte abzuschneiden.

Die St.Galler Regierung hat dies ignoriert: In der schriftlichen Antwort der Regierung vom 10. Oktober 2017 zur Interpellation der CVP-GLP-Fraktion vom 12. Juni 2017 zum Handlungsbedarf beim Beschaffungswesen (51.17.33) ging die Regierung in Ziff. 8 wortlos über das Anliegen hinweg.

Unsere Wirtschaft, unser Gewerbe und letztlich unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben gleich lange Spiesse verdient.

Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf zu vorzulegen, der die kantonalen Zuschlagskriterien um die in Art. 29 BöB festgelegten weiteren Tatbestände, insbesondere um «unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird», erweitert.»

18. Mai 2020

Schöbi-Altstätten
Hartmann-Rorschach
Thalmann-Kirchberg

¹ Vgl. <http://www.oeffentlichesbeschaffungswesen.ch/index.php/news/16-revision-der-ivoeb> .